

19.04.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen
Wettbewerbsbeschränkungen

Punkt 12 a) der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 99 Abs. 1 folgende Nr. 4 anzufügen:

"4. Verträge von Flugplatzunternehmen sowie Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen über die Bedingungen und Entgelte für die Inanspruchnahme ihrer Dienste oder Anlagen, wenn sie einer staatlichen Genehmigung bedürfen."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 19 d zu 6. zu "§ 99 Abs. 2" einzufügen "§ 99 Abs. 1 Nr. 4",

in Artikel 1 Nr. 25 a "§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2" zu ersetzen durch "§ 99 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4",

in Artikel 1 Nr. 26 "§ 99 Abs. 1 Nr. 1 und 2" zu ersetzen durch "§ 99 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4".

Begründung:

Im Interesse einer bedarfsgerechten Entwicklung des Luftverkehrs ist es notwendig, daß eine einheitliche Gebührenstruktur der Landeentgelte der Verkehrsflughäfen erhalten bleibt. Luftverkehrspolitik ist es erforderlich, unerwünschte und gesamtwirtschaftlich schädliche verkehrspolitische Nachteile für weniger frequentierte Flugplätze abzuwehren. Zur Erreichung dieser verkehrspolitischen Ziele erscheint die Aufrechterhaltung dieser Ausnahme vom Kartellverbot notwendig.

Ausgeliefert am 20. APR. 1989